



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bedingungen über die Einrichtung und die Arbeitsweise der "Gemeinschaftshilfe Westfälisch-Lippischer Tierärzte"

Lt. Beschluss der Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Juni 1963, genehmigt durch den Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1964 - Az. II Vet. 1115 TgB. Nr. 310/64, veröffentlicht im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 7/64 S. 267, zuletzt geändert lt. Beschluss der Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 19. Oktober 1994 (DTBl 12/94)

Artikel I

1. Von jedem Angehörigen der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird erwartet, dass er Mitglied der Gemeinschaftshilfe Westfälisch-Lippischer Tierärzte wird.
2. Kammerangehörige, die aus dem Bereich der Tierärztekammer Westfalen-Lippe verziehen, können weiterhin Mitglied der Gemeinschaftshilfe bleiben.
3. Mit dem Eingang der Beitrittserklärung und dem Eingang der 1. Beitragsvorauszahlung in der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Westfalen-Lippe, ist der Beitritt zur Gemeinschaftshilfe vollzogen.

Ab 1. Juli 1983 zahlt jeder, der nachträglich Mitglied der Gemeinschaftshilfe Westfälisch-Lippischer Tierärzte wird, den Betrag, der seit seiner Zugehörigkeit zur Tierärztekammer Westfalen-Lippe als Umlage erhoben worden ist. Das Gleiche gilt für Tierärzte über 35 Jahre, die aus einem anderen Kammerbereich in den Verwaltungsbereich der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zuziehen. Diese zahlen zur Aufnahme den Betrag ein, der für die Gemeinschaftshilfe Westfälisch-Lippischer Tierärzte zum Zeitpunkt des frühesten Eintrittsdatum zu einer anderen Kammer bis zum Aufnahmeterrn in die Gemeinschaftshilfe Westfälisch-Lippischer Tierärzte eingezogen worden ist.

Anschließend wird den Mitgliedern eine Mitgliedsbestätigung durch den Kammerpräsidenten zugesandt, die dem Empfangsberechtigten im Sterbefall des Mitgliedes als Ausweis dient.

4. In der Beitrittserklärung soll der Name des oder der Empfangsberechtigten des Sterbegeldes angegeben werden. Das Mitglied kann zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung an die Gemeinschaftshilfe eine andere Person als Empfangsberechtigten benennen. Benennt das Mitglied keinen Empfangsberechtigten oder ist der benannte Empfangsberechtigte vorverstorben, so gelten die gesetzlichen Erben als empfangsberechtigt. Die Gemeinschaftshilfe Westfälisch-Lippischer Tierärzte ist berechtigt, in diesem Fall die Vorlage eines amtlichen Erbscheins zu verlangen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, 7,67 EURO je Sterbefall unter den Mitgliedern der GH im Voraus zu zahlen.
6. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen trotz einer Mahnung in Verzug kommen scheidern automatisch aus. Dadurch erlischt der Anspruch der Empfangsberechtigten auf Auszahlung eines Sterbegeldes. Einer besonderen Ausschlussklärung bedarf es nicht.

Mahngebühren werden wie bei Kammerbeiträgen erhoben.

Eine durch Zahlungsverzug beendete Mitgliedschaft zur Gemeinschaftshilfe kann wieder erworben werden, wenn zu Lebzeiten des Mitgliedes die in Zahlungsverzug stehenden Umlagen nachentrichtet werden.

7. Nach dem Tode eines Mitgliedes wird dem von diesem benannten Empfangsberechtigten das nach dem jeweiligen Mitgliederbestand eingehende Beitragsaufkommen je Sterbefall ausgezahlt. Die Höhe der jeweiligen Auszahlungsquote wird durch eine besondere Ordnung geregelt.
8. Damit die Zahlung des Sterbegeldes unmittelbar nach dem Tode des Mitgliedes an den benannten Empfangsberechtigten erfolgen kann, sind für 10 Sterbefälle die Beiträge im Voraus zu entrichten.
9. Nachdem für 8 Sterbefälle aus einer Umlagequote Auszahlungen erfolgten, sind für weitere 10 Sterbefälle Beitragsvorauszahlungen zu entrichten.
10. Organ der Gemeinschaftshilfe Westfälisch-Lippischer Tierärzte ist ein von der Kammerversammlung zu bestellender Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von 4 Jahren bestellt werden.
11. Die Tätigkeit im Verwaltungsausschuss ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird für diese Tätigkeit nicht gezahlt. Auslagen, Erstattungen für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, Reisekosten und Tagegelder für Sitzungen, können nach den jeweils gültigen Bestimmungen für Mitglieder der Kammerversammlung und des Kammervorstandes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bezahlt werden.
12. Die Verwaltung der Gemeinschaftshilfe Westfälisch-Lippischer Tierärzte erfolgt durch die Geschäftsstelle der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.